

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 32/69****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache****1. Henri M [REDACTED],****P [REDACTED], Rue R [REDACTED], Frankreich.****2. Irene E [REDACTED] geb. M [REDACTED],****M [REDACTED] Bd. de S [REDACTED], Frankreich,****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozessbevollmächtigter:****Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]****gegen****Land Nordrhein-Westfalen,****vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,****D [REDACTED], T [REDACTED]str. [REDACTED],****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Nühlen, Stern, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 18. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des
17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 23. September 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die anfergerichtlichen Kosten
trugen die Kläger.

Schluss

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht
zugelassen. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt
nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die Anspruchsberechtigung
der Kläger nach § 160 BGB verneint, weil sie am 1. Okto-
ber 1953 wegen des erlittenen Schadens von französischen
Staat durch Zuwendungen laufend betreut wurden. Daß
diese Zuwendungen niedriger waren als die Waisenrenten,

128

- 3 -

die den Klägern nach deutschem Entschädigungsrecht zugestanden hätten, hat es als unerheblich angesehen, weil die Zuwendungen des französischen Staates nicht nur geringfügig waren, nach Art und Höhe den entsprachen, was auch anderen französischen Kriegswaisen gewährt wurde, und weil die Kläger auch sonst in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung französischen Staatsangehörigen gleichgestellt waren. Dies steht in Einklang mit der vom Berufungsgericht angeführten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Daß das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Gegensatz zu dieser Rechtsprechung angeordnet hat, daß Hinterbliebenenversorgung nach §§ 160 Abs. 3, 163 BGG trotz laufender Zuwendungen eines ausländischen Staates an die Hinterbliebenen zu gewähren sei, wenn nur diese Zuwendungen niedriger sind als die Waisenrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Entschädigungsgerichte haben über die bei ihnen geltend gemachten Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zu entscheiden, das durch die Verwaltungsanordnung eines Landes nicht geändert werden kann. Wenn die Anwendung des Gesetzes zur Verneinung von Ansprüchen aus einem Grund führt, den die Entschädigungsbehörden eines Landes als unerheblich ansehen, liegt darin auch keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aus dem Gleichheitsgrundsatz ergibt sich nicht, daß Leistungen des Staates trotz Fehlens einer gesetzlichen Voraussetzung deswegen gewährt werden müßten, weil sie anderen Personen dem Gesetz zuwider gewährt worden sind.

Mal

Thema